

zielte Tätigkeit aus, ihnen obliegen die Betreuung und die Aufsicht gegenüber den eigenen Besatzungen und Fahrzeugen sowie die Zusammenarbeit mit den Binnenschiffahrtbetrieben des anderen Abkommenspartners.

Artikel 6

(1) Fahrzeuge des einen Abkommenspartners können an den Ufern der Wasserstraßen des anderen Abkommenspartners anlegen

- a) in den Häfen und Umschlagstellen, in denen die Be- oder Entladung von Gütern stattfindet;
- b) zum Stilliegen und Kuppeln an allen Stellen, an denen die innerstaatlichen Vorschriften kein Liegeverbot vorsehen;
- c) an den für die Fahrgastschiffe bestimmten Häfen und Anlegestellen.

(2) In besonderen Fällen, wie Havarie oder ernsthafte Erkrankung von Besatzungsmitgliedern beziehungsweise ihren Familienmitgliedern, ist das Anlegen auch an anderen Stellen erlaubt.

(3) Treten während der Fahrt unvorhergesehene Ereignisse ein, die eine Ent- oder Umladung der Güter erfordern, ist der Schiffsführer verpflichtet, das nächstliegende Zollamt zu verständigen, das die Ent- oder Umladung überwacht. Kann das Zollamt nicht erreicht werden, hat die Ent- oder Umladung unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle der Grenzorgane oder anderer zuständiger staatlicher Organe zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Tätigkeit gemäß Absatz 3 trägt der Frachtführer des Gutes.

(5) In besonderen Fällen, die eine Fortsetzung der Fahrt eines Schiffes verhindern, hat der Schiffsführer oder eine von ihm beauftragte Person den Sachverhalt und den Aufenthaltsort der nächsten Dienststelle des zuständigen staatlichen Organs mitzuteilen.

Artikel 7

Schiffsbesatzungen sowie ihre Familienmitglieder überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen ihres Abkommenspartners zum Grenzübertritt berechtigen.

Artikel 8

(1) Die Fracht- und Fahrgastschiffe, technischen Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote der Deutschen Demokratischen Republik können das Recht der Durchfahrt aus der Deutschen Demokratischen Republik über das Territorium der Volksrepublik Polen nach der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen.

(2) Die Durchfahrtsstrecken in beiden Richtungen werden wie folgt festgelegt:

— für Frachtschiffe

Oder und Westoder über Szczecin oder Dabie-See, entlang der Wasserstraße über den Hafen Trzebiez und weiter auf dem kürzesten Weg zum Ort des Grenzübertritts;

— für Fahrgastschiffe, technische Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote

Oder, Dabie-See, entlang der Wasserstraße über den Hafen Trzebiez und weiter auf dem kürzesten Weg zum Ort des Grenzübertritts.

(3) Der Übertritt über die Staatsgrenze auf dem Oder-Haff durch die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge kann zwischen den Hilfspgrennzeichen Nr. 15 und Nr. 16 erfolgen.

Artikel 9

(1) Die Fracht- und Fahrgastschiffe, technischen Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote der Volksrepublik Polen können das Recht der Durchfahrt aus der Volksrepublik Polen über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nach der Volksrepublik Polen in Anspruch nehmen, sofern infolge ungünstiger Schifffahrtsbedingungen oder aus anderen Gründen die Fahrt auf der Oder behindert ist.

(2) Die Durchfahrtsstrecke in beiden Richtungen wird wie folgt festgelegt:

Die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße einschließlich der Westoder von Hohensaaten bis Mescherin.

Artikel 10

Die Fahrzeuge, die das Recht der Durchfahrt gemäß den Artikeln 8 und 9 in Anspruch nehmen, unterliegen der Grenz- und Zollkontrolle. Den Umfang der Kontrolle stimmen die zuständigen Organe der Abkommenspartner ab, wobei sie sich vom Grundsatz der maximalen Vereinfachung der Kontrolle und der Verkürzung der Kontrollzeit leiten lassen.

Artikel 11

Die Grenzbevollmächtigten der Abkommenspartner können im gegenseitigen Einvernehmen die Durchfahrt auch Fahrzeugen einräumen, die nicht in den Artikeln 8 und 9 genannt sind.

Artikel 12

(1) Die Fahrgastschiffe und Sportboote können das Recht der Durchfahrt entsprechend Artikel 8 Absatz 1 in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in Anspruch nehmen.

(2) Die Fahrgastschiffe und Sportboote dürfen in die Gewässer der Volksrepublik Polen nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 8.00 Uhr einfahren und müssen diese Gewässer bis Sonnenuntergang verlassen haben.

(3) Die maximale Anzahl von Fahrgastschiffen und Sportbooten, die täglich für die Durchfahrt zugelassen ist, wird für jede Schifffahrtssaison von den zuständigen Organen der Abkommenspartner unter Berücksichtigung der Schifffahrtsbedingungen und der Sicherheit des Schiffsverkehrs festgelegt.

(4) Die Sportboote der Deutschen Demokratischen Republik, die die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Wasserstraßenabschnitte der Volksrepublik Polen durchfahren, müssen zu Schleppzügen zusammengestellt werden. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können gemeinsam andere Arten für die Durchfahrt dieser Fahrzeuge festlegen.

(5) Die Fahrgastschiffe und Sportboote, die das Durchfahrtsrecht entsprechend den Artikeln 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 genießen, können nur dann vor Anker liegen, am Ufer oder an Schiffen anlegen sowie Anlegestellen und Häfen anlaufen, wenn Menschenleben oder die Schiffsicherheit gefährdet sind. In solchen Fällen ist der Schiffsführer verpflichtet, sofort die nächsten Grenzschutz- beziehungsweise Zollorgane oder das Amt des Hafenkaptäns zu benachrichtigen.

Artikel 13

(1) Sofern die Wetterverhältnisse auf dem Oder-Haff eine weitere Durchfahrt der Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich machen, können die Fahrzeuge den Hafen Trzebiez anlaufen.

(2) Die Beurteilung der Möglichkeit der weiteren Durchfahrt der Fahrzeuge oder die Notwendigkeit des